

6. Unter welchen Voraussetzungen liegt eine sittenwidrige Ausnützung der tatsächlichen Macht-(Monopol-)stellung vor, wenn ein Kraftwerk beim Abschluß eines Stromlieferungsvertrags auf den Vertragsgegner (eine Gemeinde) Schadenersatzansprüche abwälzt, die dem Werk aus der Nichteinhaltung eines früher mit einem anderen Stromlieferer vereinbarten Lieferverbots entstanden sind oder entstehen?

BGB. §§ 138, 826.

VII. Zivilsenat. Urf. v. 15. Dezember 1933 i. S. Stadtgemeinde G.
(Wekl.) w. M. Elektrizitätswerk UG. (Rl.). VII 292/33.

I. Landgericht Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Durch Vertrag vom 13. Mai/10. Juni 1896 übertrug die beklagte Stadtgemeinde ihre Versorgung mit Strom für die Dauer von 30 Jahren an die Firma F. in G. Diese Firma lieferte den Strom bis zum Jahre 1920 aus ihrem mit einer Dampfmühle verbundenen eigenen Werke. In den folgenden Jahren bezog sie aber den Strom auf Grund eines am 28. Januar/3. Februar 1920 geschlossenen Vertrags von der Klägerin. Darin war mit Wirksamkeit bis zum 1. April 1931 vereinbart, daß die Firma F. verpflichtet sein sollte, sämtliche für die Versorgung ihrer Dampfmühle und ihres Kraftwerks einschließlich des Ortsnetzes erforderliche elektrische Arbeit von der Klägerin zu beziehen, und daß die Klägerin im Stadtgebiete G. nur Großverbraucher mit einem Anschlußwert von mehr als 20 Kilovoltampere im freien Wettbewerbe auch unmittelbar versorgen dürfe.

Die Beklagte wollte den im Jahre 1926 ablaufenden Vertrag mit der Firma J. nicht verlängern; ſie kündigte mit Brief vom 24. Juli 1925 und verhandelte dann mit der Firma über eine Übernahme des Leitungsnetzes. Bei dieſen ſchließlich ergebnisloſen Verhandlungen teilte die Firma J. der Beklagten, und zwar erſt am 1. März 1926, mit, daß ſie mit der Klägerin den erwähnten langfriſtigen Vertrag bis zum Jahre 1951 geſchloſſen habe. Darauf verhandelte die Beklagte am 3. März 1926 mit der Klägerin wegen der Übertragung des zwiſchen dieſer und der Firma J. abgeſchloſſenen Stromlieferungsvertrags und der daraus fließenden Rechte und Pflichten auf die Beklagte. Mit Brief vom 11. März 1926 erklärte ſich die Klägerin hierzu bereit, ſofern die Firma J. einwillige. Auch riet ſie der Beklagten am 26. April 1926 zu einer Einigung mit J. unter dem Hinweis darauf, daß ſie wegen ihrer Bindung gegenüber J. kaum zur Belieferung der Stadt in der Lage ſein werde. Im Anſchluffe daran erörterten die Parteien gemeinſam alle rechtlichen Möglichkeiten zur Beſeitigung der durch den Vertrag von 1920 begründeten Bindungen der Klägerin. Am 31. Juli 1926 ſchloſſen ſie miteinander einen unmittelbaren Stromlieferungsvertrag zu den üblichen Bedingungen ab, nachdem die Beklagte ſchon am 31. Mai 1926 die Verpflchtung übernommen hatte, die Klägerin von allen Laſten, Gefahren und Koſten freizustellen, die ſich aus dem Abſchluffe eines Stromlieferungsvertrags mit ihr für ſie etwa ergeben könnten.

Ende 1926 betrieb die Firma J. gegen die Klägerin ein Schiedsgerichtsverfahren. Sie erwirkte im Juni 1928 einen Schiedsſpruch dahin, daß ihr die Klägerin vom 1. Auguſt 1926 ab bis zum 31. März 1951 jährlich 2030 RM. zu zahlen habe. Die Klägerin leiſtete die ihr auferlegten Zahlungen an J. und beſtete die Beklagte mit dieſen Beträgen ſowie mit den Koſten des Schiedsgerichtsverfahrens. Im Jahre 1928 erklärte ſie der Beklagten, bei einer jährlichen Stromabnahme bis zu 72000 Kilowattſtunden jährlich einen Betrag von 1000 RM. aus Entgegenkommen ſelbſt tragen zu wollen. Dieſer von der Klägerin zu übernehmende Betrag ſolle ſich bei einem zuſätzlichen Verbrauch von je 1000 Kilowattſtunden um je 50 RM. vermindern.

Die Beklagte zahlte darauf an die Klägerin in den Monaten November 1930 bis Juni 1931 in mehreren Teilen über 7000 RM., wodurch bis auf einen Zinsbetrag von 1814,19 RM. alle ihr bis

dahin auf Grund ihrer Ersatzverpflichtung zur Last fallenden Beträge abgedeckt waren. Seit Mitte 1931 verweigert sie weitere Zahlungen.

Mit der Klage begehrt die Klägerin die Bezahlung von noch 3805,84 RM. nebst Verzugszinsen. Die Beklagte hat beantragt, festzustellen, daß sie nicht verpflichtet sei, an die Klägerin auf Grund der Erklärung vom 31. Mai 1926 in den Jahren 1932 bis 1935 irgendwelche Zahlungen zu leisten.

Beide Vorinstanzen haben die Beklagte antragsgemäß verurteilt und ihre Widerklage abgewiesen. Die Revision der Beklagten führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Aus den Gründen:

Das Kammergericht unterstellt als zutreffend, daß die Klägerin beim Abschluß des Vertrags vom 31. Mai 1926 der Beklagten gegenüber ein den freien Wettbewerb ausschließendes tatsächliches Monopol ausgeübt habe, lehnt aber einen sittenwidrigen Mißbrauch dieser Machtstellung durch die Klägerin ab. Es verneint daher die Nichtigkeit der von der Beklagten in jenem Vertrage übernommenen Rückendeckungspflicht, obwohl die Klägerin von der Beklagten eine Mehrleistung begehrt habe, die nicht zu den für die Großabnehmer allgemein geltenden Bedingungen gehörte. In dieser Richtung hat der Berufungsrichter ausgeführt, die Klägerin habe sich durch die vereinbarte Rückendeckung keine Mehreinnahmen verschafft, sondern nur die Befreiung von einer Schadenserzappflicht, die für sie aus dem Vertragsabschluß mit der Beklagten etwa entstehe. Eine solche Abwälzung sei an sich keine unbillige Bedingung. Ein sittenwidriger Rechtsmißbrauch liege — so meint das Kammergericht — in einem solchen Fall nur dann vor, wenn für das Werk eine Rechtspflicht zur Schadensverhütung durch ein Tun bestehe, wenn das Werk also nach der Art des Entstehens seiner Schadenserzappflicht im Verhältnis zum Vertragsgegner gerade verpflichtet sei, den Schaden selbst zu tragen. Insofern komme es allerdings wesentlich darauf an, ob die Klägerin sich schon im Jahre 1920 beim Abschluß ihres 30-jährigen Liefervertrags mit der Firma J. eines Machtmißbrauchs oder einer sonstigen zum Schadenserzapp verpflichtenden Handlung schuldig gemacht habe. Dies ist nach der Meinung des Kammergerichts nicht der Fall. Es verneint, daß die Klägerin gehalten gewesen sei, sich bei der Beklagten nach der Dauer ihres Vertrages mit J. zu

erkundigen. Durch den Zulassungsvertrag, den die Klägerin mit dem Kreisverbande abgeschlossen habe, seien unmittelbare Rechte der Beklagten nicht begründet worden, und auch sonst fehle es an vertraglichen Beziehungen zwischen den Parteien, aus denen die Beklagte Rechte gegen die Klägerin herleiten könnte. Die Beklagte habe nicht ausreichend unter Beweis gestellt, daß die maßgebenden Vertreter der Klägerin gewußt hätten oder auch nur damit hätten rechnen können, daß der Lieferungsvertrag zwischen der Beklagten und J. nicht werde verlängert werden. Wolle man aber auch unterstellen, daß die Klägerin durch das Drängen der Firma J. nach einem langfristigen Vertrag nebst Wettbewerbs-(Lieferungs-)verbot habe stuhig werden müssen und daß sie mit der Möglichkeit gerechnet habe, der Firma J. werde die Strombelieferung der Stadt entzogen werden, so könne doch die Klägerin nicht als verpflichtet angesehen werden, auf einen ihr günstig erscheinenden Vertrag mit J. nur nach vorheriger Verständigung mit der Beklagten einzugehen. Ein arglistiges Zusammenwirken der Klägerin mit der Firma J. zum Nachteil der Beklagten hält das Berufungsgericht für ausgeschlossen. Weiter glaubt das Kammergericht die Annahme ausschließen zu sollen, daß die Klägerin einen unerlaubten Zweck oder aber einen erlaubten Zweck mit unerlaubten Mitteln verfolgt habe. Daß sich die Klägerin bewußt nicht um das Vertragsverhältnis der Beklagten mit der Firma J. gekümmert habe, sei nur dann verständlich, wenn die Klägerin ihren Vertrag mit J. als ein Mittel angesehen habe, um den Bezirk der verklagten Stadtgemeinde nicht nur für die restliche Dauer des Liefervertrags der Stadt mit J., sondern auch fernerhin als jedenfalls mittelbaren Kunden zu gewinnen. In diesem Falle sei sich die Klägerin, sofern sie sich schon damals in der Machtstellung eines tatsächlich allein Lieferberechtigten befunden habe, dessen nicht bewußt gewesen. Der Berufsrichter meint, zu ihrem Verhalten sei die Klägerin durch die Besorgnis bewogen worden, die Beklagte werde sich ohne vertragsmäßige Bindung (an die Klägerin) durch die Errichtung eines eigenen Kraftwerks selbständig machen, was damals ernstlich erwogen worden sei; die Klägerin habe also nur angestrebt, sich eine „Monopolstellung“ zu verschaffen oder — nach der Ausdrucksweise der Beklagten — die Stadt G. in ihre Hand zu bekommen. Die Verfolgung des Zwecks der „Monopolerlangung“ sei für sich allein nicht sittenwidrig.

Die Frage, unter welchen Voraussetzungen ein „Monopolinhaber“ durch Ausnützung seiner bevorzugten Stellung gegen die guten Sitten verstößt, hat das Reichsgericht schon oft beschäftigt. Als sittenwidrig ist es erachtet worden, wenn der „Monopolinhaber“ (z. B. eine Dampfschiffahrtsgesellschaft, die Verwaltung einer dem allgemeinen Verkehre dienenden öffentlichen Wasserstraße, Unternehmerverbände und Überlandwerke, Expeditionsunternehmer oder andere für das Gemeinwohl oder den Geschäftsverkehr unentbehrliche Gewerbe), durch Wettbewerb unbehindert, seine Vorzugstellung dazu mißbraucht, willkürlich oder aus unlauteren Gründen den einzelnen von den Bedingungen auszuschließen, die der Allgemeinheit sonst dargeboten sind (RGZ. Bd. 48 S. 114 [127]). Ebenso ist es beurteilt worden, wenn der Monopolinhaber unter Mißbrauch seiner Machtstellung dem allgemeinen Verkehr unbillige, unverhältnismäßige Opfer auferlegt oder unbillige, unverhältnismäßige oder von den allgemeinen und angemessenen abweichende Bedingungen, etwa den Verzicht auf rechtmäßig begründete Ansprüche, vorschreibt (RGZ. Bd. 62 S. 264 [266]; Bd. 79 S. 224 [229], Bd. 81 S. 316 [320], Bd. 83 S. 9 [14], Bd. 102 S. 396, Bd. 103 S. 82, Bd. 115 S. 253 [258], Bd. 128 S. 92 [96], Bd. 133 S. 388 [391]; RGUrt. vom 13. Juli 1917 VII 132/17). Als Sittenverstoß ist es auch angesehen worden, wenn der Monopolinhaber mißbräuchlich bei den Bedingungen, zu denen er Verträge abschließt, einseitig seine Belange zugrundelegt ohne Rücksicht darauf, ob dies mit den allgemeinen Verkehrsbedürfnissen vereinbar ist (RGZ. Bd. 99 S. 107 [109]), oder unter Umkehrung der vom Gesetzgeber gewollten und vom Verkehr als billig empfundenen Rechtslage sich unverhältnismäßige Vorteile ausbedingt, zumal wenn hierdurch dem Verkehr besondere Fesseln aufgezwungen werden (RGZ. Bd. 106 S. 386 [388], Bd. 115 S. 218). Der erkennende Senat hat eine rechts- und sittenwidrige Ausbeutung des Notstands, mithin eine zum Schadensersatz verpflichtende sittenwidrige Handlung im Sinne des § 826 BGB. ferner auch dann angenommen, wenn Gas- und Elektrizitätswerke im Konkurs von Abnehmerbetrieben oder in der Zwangsverwaltung von Betriebsgrundstücken die Weiterbelieferung von der Bezahlung der Rückstände als Massenschulden abhängig machen, um sich eine bevorzugte Stellung zu verschaffen (RGZ. Bd. 132 S. 273 [276]; vgl. auch

RGUrt. vom 21. September 1923 VII 891/22 und vom 12. März 1928 VI 323/23, abgedr. in JW. 1928 S. 1206 Nr. 6).¹⁾

Die Gründe, mit denen das Kammergericht einen den guten Sitten widerstreichenden Mißbrauch der wirtschaftlichen Machtstellung durch die Klägerin verneint, können nicht gebilligt werden. Es stellt im wesentlichen darauf ab, daß sich die Klägerin durch den Abschluß ihres Vertrags mit der Firma J. im Jahre 1920 keines Mißbrauchs im bezeichneten Sinne und auch keiner sonstigen zum Schadenersatz verpflichtenden Handlung schuldig gemacht habe. Ob die Ausführungen des Kammergerichts rechtlich durchweg haltbar sind, kann dahinstehen. Denn auch wenn der Vertrag vom Jahre 1920, durch den sich die Klägerin ein 30jähriges Lieferverhältnis mit der genannten Firma gesichert hat, in den bezeichneten Beziehungen rechtlich nicht zu beanstanden ist, kann doch in der Art, wie sich die Klägerin im Jahre 1926 beim Abschluß ihrer Verträge mit der Beklagten zu deren Lasten ihrer Schadenersatzpflicht gegenüber J. entledigt hat, ein nicht zu billigender Sittenverstoß erblickt werden. Nach der angeführten Rechtsprechung ist die Meinung des Kammergerichts nicht zu billigen, daß in solcher Abwälzung einer von Rechts wegen das Werk selbst treffenden rechtlichen Verpflichtung auf den Vertragsgegner nur dann ein Sittenverstoß liege, wenn das Werk nach der Art der Entstehung seiner Schadenersatzpflicht im Verhältnis zum Vertragsgegner gerade verpflichtet wäre, den Schaden selbst zu tragen. Eine derartige Einschränkung läßt sich nicht rechtfertigen. Es kommt vielmehr nur darauf an, ob es nicht dem rechtlichen und sittlichen Empfinden der Bevölkerung widerspricht, wenn das Werk, eben weil es den Wettbewerb mit anderen Lieferwerken nicht zu scheuen braucht, seine Vormachtstellung und die sich daraus ergebende Zwangslage einer Gemeinde dazu ausnützt, beim Abschlusse eines Lieferungsvertrags mit dieser eine ihm und nicht der Gemeinde obliegende Schadenersatzpflicht auf diese abzuwälzen. Unter diesem Gesichtswinkel hat das Kammergericht den Sachverhalt noch nicht, jedenfalls nicht erschöpfend, geprüft. Diese Prüfung wird es nachzuholen und dabei folgendes zu berücksichtigen haben.

Die Klägerin hat im Jahre 1920 mit Wirkung bis zum Jahre 1951 der Firma J. gegenüber die Versorgung von deren Dampfmühle und Kraftwerk einschließlich des Ortsnetzes der Beklagten mit

¹⁾ Für Wasserwerke RGZ. Bd. 142, S. 85. D. R.

dem dazu nötigen Strom übernommen. Infolge dieser gegenseitigen Bindung war die Firma J. verpflichtet, ihren gesamten Strombedarf von der Klägerin zu beziehen, und diese hatte sich andererseits verbindlich gemacht, im Stadtbezirk G. nur Großverbraucher mit einem bestimmten Mindestbedarf unmittelbar zu beliefern, während die Befriedigung des davon ausgenommenen Kleinbedarfs der anderweitigen Versorgung, in erster Linie also durch die Firma J., vorbehalten blieb. Wenn nun auch die Klägerin, wie das Kammergericht annimmt, von dem im Jahre 1926 eintretenden Ablaufe des Liefervertrags der Firma J. mit der Stadt nichts gewußt hat und auch nicht ohne weiteres damit hat rechnen müssen, so liegt es doch in der Natur der Sache, daß eine anderweitige Versorgung der Stadtbewohner von G. im Bereich der Möglichkeit lag. Wenn dieser Fall eintrat, so hätte dies zur Folge gehabt, daß das Werk auch nicht mehr als mittelbarer Belieferer der städtischen Bevölkerung in Betracht kam, somit des Vorteils verlustig gehen konnte, den die Belieferung der Firma J. insoweit für das Werk mit sich brachte. Diese Möglichkeit lag um so näher, als zu jener Zeit, wie das Kammergericht selbst annimmt, die Errichtung eines eigenen städtischen Kraftwerks ernstlich erwogen wurde. Wenn demnach die Klägerin nicht sicher sein konnte, daß ihr die Vertragsabmachungen mit der Firma J. die dauernde mittelbare Strombelieferung des Stadtbezirks G. für die ganze Vertragszeit gewährleisten würden, wenn sie aber trotzdem das Wettbewerbs-(Lieferungs-)verbot auf sich nahm, so läßt sich dies wohl nur damit erklären, daß ihr vornehmlich an der langfristigen Belieferung der Firma J. gelegen war und daß es ihren geschäftlichen Belangen entsprach, jene Beschränkung in den Kauf zu nehmen, wenn sie damit auch nur die langfristige Belieferung der Firma J. erreichte und aus einer selbst nur mittelbaren Belieferung der Stadt keinen Vorteil für sich zu ziehen vermochte. Demnach ist die Klägerin jene Bindung in ihrem eigenen Interesse eingegangen; sie wollte sich vor allen Dingen einen ihr günstig erscheinenden Liefervertrag mit J. sichern, den sie — wie angenommen werden muß — ohne diese Bedingung nicht erhalten hätte. Seit 1926 hat die Klägerin die unmittelbare Belieferung der Stadt mit Strom übernommen; damit wurde sie auf Grund jener Vertragsabmachungen der Firma J. gegenüber schadensersatzpflichtig. Es ist nun nicht zu rechtfertigen, daß sie, um die unmittelbare Belieferung

der Stadt mit Strom auch zum Zweck der Versorgung der Kleinverbraucher zu ermöglichen, die ihr der Firma J. gegenüber obliegende Schadensersatzpflicht, die sie selbst von Rechts wegen zu erfüllen hatte, auf die Beklagte abbürdete. Nach Lage der Sache wird die Beklagte auf diese sie selbst und den städtischen Kleinverbrauch belastende Vertragsbedingung nur unter dem Drucke der Verhältnisse eingegangen sein, der die Beklagte gezwungen hätte, ohne Rücksicht auf die gemeinlichen Belange entweder das Vertragsverhältnis mit der Firma J. fortzusetzen oder aber vielleicht unwirtschaftliche Einrichtungen für eine eigene selbständige Stromversorgung der Bürgerschaft zu treffen, wenn sich keine unmittelbare Belieferung durch das Werk ermöglichen ließ. Wenn der Monopolinhaber eine derartige Zwangslage seines Vertragsgegners dazu ausnützt, die ihn treffenden nachteiligen Folgen einer Vertragsbindung, die er zu seinem eigenen Nutzen eingegangen ist, auf den Vertragsgegner abzuwälzen, so kann dieses Verhalten im Hinblick auf die Rechtsanschauungen und das sittliche Empfinden des billig und gerecht denkenden Teils unseres Volkes nicht als zulässig erachtet werden. Die Klägerin hat das Wagnis des künftigen Wegfalls der mittelbaren Belieferung der Beklagten von Anfang an in den Kauf genommen. Nunmehr entledigte sie sich der nachteiligen Folgen des mit J. vereinbarten Wettbewerbs-(Lieferungs-)verbotes zum Schaden der Beklagten; zugleich erlangte sie aber den Vorteil der unmittelbaren Belieferung der städtischen Kleinverbraucher und damit einen gewissen Ausgleich jener nachteiligen Folgen, ohne ihre Vertragsrechte im übrigen einzubüßen. Diese Handlungsweise der Klägerin kann allerdings nur im Zusammenhang mit den Vorgängen des Jahres 1920 gewürdigt werden. Wenn auch die Art, wie sie sich damals langfristig an die Firma J. gebunden und sich durch diese Bindung die mittelbare Befriedigung des städtischen Kleinverbrauchs auf lange Zeit gesichert hat, für sich allein betrachtet einen Sittenverstoß nicht enthalten mag, so gewinnt doch ihr Verhalten im Jahre 1926 der Beklagten gegenüber durch jene Vorgänge ein eigenes Gepräge. Nach der Annahme des Berufungsrichters muß sich die Klägerin, wenn sie sich auch um das Vertragsverhältnis der Firma J. mit der Stadt vielleicht nicht gerade geflissentlich nicht gekümmert hat, der Möglichkeit bewußt gewesen sein, der Liefervertrag zwischen J. und der Stadt werde demnächst ablaufen. Ja,

sie hat den langfristigen Vertrag mit J. — wie das Kammergericht ausdrücklich feststellt — abgeschlossen, um „die Stadt in ihre Hand zu bekommen“; dies kann nichts anderes besagen, als: um sie zu zwingen, ihren Strom auch weiterhin auf lange Zeit von J. und damit mittelbar von ihr (der Klägerin) zu beziehen. Ihr damaliges Verhalten kann demnach nur so erklärt werden, daß sie sich von dem Bestreben leiten ließ, eben vermöge ihrer Machtstellung und vermöge der sich daraus ergebenden Zwangslage der Stadt mindestens bei der späteren Gestaltung der Dinge einen Druck auf die Stadtverwaltung auszuüben und daraus für sich Vorteile zu erzielen. Der Revision ist darin beizutreten, daß es der Klägerin, nachdem sie unter den von ihr selbst geschaffenen Voraussetzungen die Vertragslage zum Nachteil der Beklagten gestaltet hatte, nach den Grundsätzen der Billigkeit und Redlichkeit nicht gestattet sein konnte, beim Fortbestehen der Zwangslage, welche die wirtschaftliche Vorzugstellung des Wertes für die Beklagte begründete, die nachteiligen Folgen jener Vertragsabreden auf die Stadt abzubürden. Eine derartige Handlungsweise ist sittenwidrig; denn es ist nach den im Verkehr herrschenden Begriffen von Anstand und Redlichkeit nicht zu billigen, daß das Werk, durch Wettbewerb unbehindert, unter solchen Umständen einseitig seine eigenen Belange ins Auge gefaßt und zu wahren unternommen hat ohne Rücksicht darauf, daß es der Stadt und den städtischen Kleinverbrauchern damit eine ungewöhnliche und — wie in der Revisionsinstanz unterstellt werden muß — die Beklagte oder ihre Gemeindeangehörigen unverhältnismäßig schwer belastende und deshalb unbillige Vertragsbedingung auferlegte und so dem Verkehr besondere Fesseln auferlegte. Dies ist unter dem bezeichneten Gesichtswinkel um so weniger gutzuheißen, als die Stromlieferung der Befriedigung eines allgemein als lebenswichtig anerkannten Bedürfnisses dient.

Das angefochtene Urteil kann auch nicht mit der Erwägung des Berufungsrichters gehalten werden, daß jedenfalls der innere Tatbestand des Machtmißbrauchs nicht vorliege, weil die Klägerin nur das Bestreben gehabt habe, sich durch den Vertragsabschluss mit J. (1920) eine wirtschaftliche Vormachtstellung zu verschaffen, und weil die Verfolgung dieses Zwecks für sich allein nicht sittenwidrig sei. Denn für die Frage, ob die Klägerin die Tatbestände gekannt hat, welche die Sittenwidrigkeit der Abmachung vom Mai

1926 begründen, kommt es nicht auf den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zwischen der Klägerin und F. im Jahre 1920, sondern auf den des Vertragsabschlusses zwischen den Parteien im Jahre 1926 an.

Schon aus diesen Gründen muß das Berufungsurteil aufgehoben werden, ohne daß es von Belang wäre, ob auch in sonstigen Beziehungen die Revisionsangriffe als begründet anerkannt werden müßten. Das Berufungsgericht wird den Sachverhalt unter den hervorgehobenen Gesichtspunkten nochmals tatsächlich und rechtlich würdigen müssen, insbesondere nach der Richtung, ob die als bestehend vorausgesetzte tatsächliche Machtstellung der Klägerin zur Zeit der Abmachungen im Jahre 1926 wirklich bestanden hat und in welchem Ausmaße sich der Fortbestand der lästigen Vertragsabrede vom 31. Mai 1926 wirtschaftlich, namentlich mit Bezug auf den städtischen Kleinverbrauch, auswirken mußte. Dabei wird unter Umständen auch nicht unberücksichtigt bleiben können, daß die Sittenwidrigkeit dieser Abmachungen in einem besonderen Lichte erscheinen mußte, wenn sich die Darstellung der Beklagten bestätigen sollte, daß schon im Jahre 1920 das Werk durch Bedingungen, die ihm bei der Betriebsgenehmigung auferlegt waren, oder durch vertragliche Abmachungen, die unmittelbare Bezugsrechte der Gemeinde begründeten (§§ 328ffg. BGB.), gehalten war, sich Beschränkungen nicht zu unterwerfen, die der vertraglichen Lieferungs möglichkeit abträglich waren. In dieser Beziehung hatte die Beklagte bestimmte Tatsachen behauptet, die bisher nicht gewürdigt sind.